

**clubs**

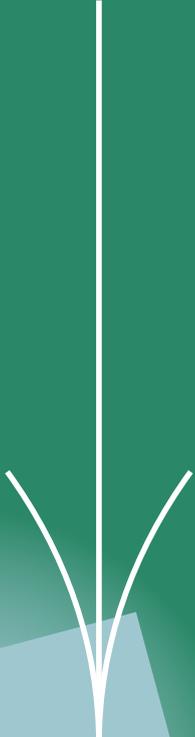
**ARE**

**culture**

***ClubKultur ist Kultur für alle.  
Retten wir sie gemeinsam!***

# **Clubs sind Kulturräume – aber werden anders behandelt**

*Musikclubs mit einem Live-Programm sind inzwischen zwar vom Deutschen Bundestag als Kulturstätten anerkannt. Fachlich wurde dies bislang jedoch weder im Baurecht noch in Schallschutzverordnungen verankert. Zudem existieren kaum Förderprogramme. Die Folge weiterhin: Club-Schließungen, Club-Verdrängungen und kaum Neugründungen – ein breites Clubsterben droht. Doch bald schon kann sich vieles ändern – mit Eurer Hilfe!*



## **Große politische Entscheidungen liegen vor uns**

*Es stehen auf Bundesebene wichtige Weichenstellungen an: Laut Koalitionsvertrag sollen Lärmschutz-Bestimmungen sowie Baurechtssvorschriften überarbeitet werden. Beide Themen sind eng miteinander verbunden. Damit hätten Clubs erstmals die Chance, nicht mehr mit Vergnügungsstätten, Industrie und Gewerbe gleichgesetzt, sondern als Kulturräume gesondert behandelt zu werden.*





*Die „TA Lärm“ als Verwaltungsvorschrift wurde seit Jahrzehnten nicht angepasst.*



# **Was heißt hier „Lärm“? Die TA Lärm und die Bewertung von „Schallereignissen“ in Deutschland**

Lärm ist nicht gleich Lärm – das gilt auch rechtlich. So wird etwa Baustellen-Krach anders eingestuft als Schallentwicklung bei Sport-Events. Für Schallemissionen durch Live-Musik in Musikclubs kommt bislang die sogenannte „Technischen Anleitung Lärm“, die „TA Lärm“ zur Geltung. Dort wird hauptsächlich der Umgang mit Gewerbe- und Industrielärm geregelt. Die dortigen Mess- und Bewertungsregelungen werden der Realität des gesellschaftlichen Miteinanders durch Kulturschall nicht gerecht.

Die „TA Lärm“ als Verwaltungsvorschrift wurde seit Jahrzehnten und trotz des Entschließungsantrags des Deutschen Bundestages, Clubs als Kulturstätten anzuerkennen, bislang nicht angepasst. Es wird Zeit, diesem Entscheidungshintergrund und der gesellschaftlichen Wirklichkeit Rechnung zu tragen.

Aus diesem Grund hat die Live-MusikKommission e.V. einen Vorschlag für eine Kulturschallverordnung (V3) inklusive Begründung entwickelt. Eine Kulturschallverordnung würde die besondere, gesellschaftliche Rolle von Kulturbetrieben anerkennen und künftig gesondert – unabhängig von Gewerbe- und Industrielärmregelungen – vom Ordnungsgeber gesteuert werden können.

Der Entwurf soll die Diskussion für die geplante Novelle der TA Lärm anregen und eine erste inhaltliche Grundlage für die Debatte im Bund und in den Ländern liefern.

Ein positives Beispiel für den Umgang mit Schallemissionen ist das „Agent of Change“-Prinzip, wie es etwa in San Francisco zur Anwendung kommt. Dieses sieht vor, dass bei Neubauprojekten bestehende Schallentwicklung, etwa durch ansässige Clubs, als gegeben zu akzeptieren ist bzw. solche Bauvorhaben in der Nähe von Spielstätten nur in eine Absprache (und Genehmigung) mit der dortigen Entertainment Commission voraussetzen.

→ Links:

<https://tinyurl.com/3pnm5at>  
(Kulturschallverordnung)

<https://tinyurl.com/2ar8xkmz>  
(Begründung Kulturschallveror.)

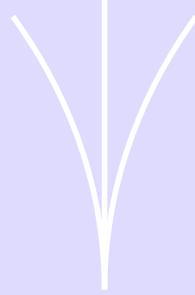
# **Sind Clubs das gleiche wie Sex-Kinos? Wie die BauNVO Stadtentwicklung prägt**

Die sogenannte „Baunutzungsverordnung“, die BauNVO, kennt „Musikspielstätten“ nicht als juristisch umrissenen Begriff. So werden Musikclubs im Baurecht mit Sex-Kinos, Spielkasinos, Wettbüros als „Vergnügungsstätten“ gleichgesetzt – im Gegensatz zu Opern, Konzerthäusern und Theatern, die als „Anlagen für kulturelle Zwecke“ eingestuft werden.

Durch eine entsprechende Anpassung der Verordnung wären Musikspielstätten in einigen Gebietskategorien nicht mehr per se „ausgeschlossen.“

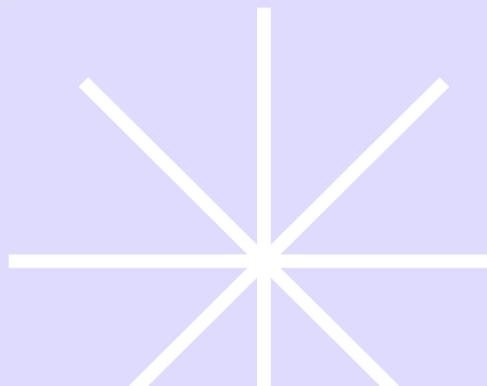
Das hieße noch lange nicht, dass z.B. Neugründungen von Clubs mit erhöhter Lärmentwicklung in reinen Wohngebieten automatisch erfolgen könnten, denn jede Kommune kann und muss das jeweilige Bau- bzw. Nutzungsvorhaben im Einzelfall prüfen und genehmigen.

Eine Veränderung der BauNVO, in deren Rahmen Musikspielstätten mit nachweisbar kulturellem Bezug explizit als Anlagen kultureller Zwecke genannt würden, hätte mehr Gestaltungsspielraum zur Folge und würde Clubs in eine



bessere Position versetzen, wenn es darum geht, im Rahmen von Stadtentwicklung künftig Berücksichtigung zu finden.

Hilfreich wäre in diesem Zusammenhang auch lokale Club-Kataster. In einer solchen Übersicht werden Clubstandorte erfasst und könnten bei Bauvorhaben als Bestandsnutzung ins Ermessen gezogen werden. Modellhaft haben dies beispielweise die Berliner Clubcommission (Club-Kataster), das Hamburger Clubkombinat (Club-Kataster), die Leipziger Livekommission (Kulturkataster) und die Klubkomm (Club-Kataster) in Köln aufgesetzt. Allerdings handelt es sich hierbei bislang nur um Veranschaulichungen ohne zwingende Relevanz für die behördliche Praxis.





*Es besteht weiterhin dringender  
Reformbedarf für eine zeitgemäße  
Einordnung von Musikclubs als  
Kulturstätten.*



## **FAQ: Musikclubs und die BauNVO & TA Lärm**

→ Sind die Clubs nicht längst als Kulturorte anerkannt?

*Nein! Zwar gibt es viele Berichterstattungen, die fälschlicherweise die kulturelle Anerkennung der Clubs als bereits realisierte Angelegenheit verkünden.*

*Der häufig erwähnte Entschließungsantrag im Dt. Bundestag vom Mai 2021 war eine reine Willensbekundung des Parlaments, die keinerlei bindende Wirkung hat(te) und bislang von der Exekutive noch nicht umgesetzt wurde. Der damalige zuständige Minister Seehofer ließ in den letzten Monaten der Großen Koalition bis zum Regierungswechsel das Thema unbehandelt bzw. setzte lediglich eine Fachkommission der Länder ein, die eine Handreichung zur baurechtlichen Einstufung von Musikclubs formulierte. Es besteht weiterhin dringender Reformbedarf für eine zeitgemäße Einordnung von Musikclubs, da sich der Kulturbegriff mit der gesellschaftlichen Entwicklung stetig wandelt. Einst galt auch die Volksoper in Wien als Vergnügungsstätte.*

→ Was hat die Ampel-Koalition im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbart?

*Im Koalitionsvertrag wurde 2021*

*auf Seite 93 (Kapitel Bauen und Wohnen / Städtebau) festgehalten: „Die TA Lärm werden wir modernisieren und an die geänderten Lebensverhältnisse in den Innenstädten anpassen, um Zielkonflikte zwischen Lärmschutz und heranrückender Wohnbebauung aufzulösen. Wir erkennen für Clubs und Livemusikspielstätten ihren kulturellen Bezug an. Für beides werden wir die Baunutzungsverordnung und TA Lärm anpassen.“ Siehe auch: [www.clubsareculture.de/der-ampel-koalitionsvertrag/](http://www.clubsareculture.de/der-ampel-koalitionsvertrag/)*

→ Was würde eine geänderte Einstufung als Anlagen kultureller Zwecke (anstatt als Vergnügungsstätten) für die Clubs bringen?

*Eine rechtssichere Definition des Verordnungsgebers für Musikclubs mit nachweisbarem kulturellem Bezug wäre für die Rechtsprechung und kommunale Praxis vielfach von großen Wert, um vorhandene Unsicherheiten aufzulösen. Die Normierung von Musikspielstätten als Anlagen kultureller Zwecke stellt eine rechtliche Aufwertung im Rahmen der Baunutzungsverordnung dar.*

Eine entsprechende Änderung hat vor allem auch symbolische Bedeutung (Prestigegewinn & gesteigerte Wertigkeit), um diese Orte die höhere gesellschaftliche Anerkennung zukommen zu lassen. Damit ist noch keine abschließende Aussage über ihre bauplanungsrechtliche Zuverlässigkeit in den jeweiligen Baugebieten betroffen. Entsprechende Bedenken bezüglich von möglicherweise zu erwartenden Schallemissionen ließe sich dabei weiterhin auf Ebene des Einzelfalls zu prüfenden Genehmigungsverfahren ausreichend Rechnung tragen.

Etwaige Änderungen der Baugebietsvorschriften in der BauNVO wären „nur“ auf künftige Bebauungspläne (und Fälle des § 34 Abs. 2 BauGB) begrenzt. Bestandsclubs hätten von einer entsprechenden Novellierungen vorerst keine direkten Vorteile.

Eine Änderung würden den Kommunen jedoch mehr Möglichkeiten in Gebieten an die Hand geben, Club-Neugründungen dort begünstigen, wo es bislang an baurechtlichen Gründen scheitert bzw. Beschränkungen eine Begrenzung vorsehen.

In Zeiten von Raum- und Flächennot und der Nutzungskonkurrenz zum Wohnen sind erweiterte Optionen für Club-Neuansiedlungen besonders erstrebenswert. Damit wäre noch keine abschließende Aussage über ihre bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in den jeweiligen Gebietskategorien getroffen.

Entsprechende Bedenken – bezüglich von möglicherweise zu erwartenden Lärmemissionen – ließen sich dabei weiterhin auf Ebene der Genehmigung im Einzelfall ausreichend Rechnung tragen.

Bei einer Novellierung könnte auch die Zulässigkeit von Anlagen kultureller Zwecke in Gewerbe- und Industriegebieten angepasst werden und diese dort als „allgemein zulässig“ erklärt werden. Dadurch würde die Ansiedlung neuer Musikclubs und Genehmigungsfähigkeit von Kulturveranstaltungen in diesen Gebieten erheblich erleichtert.

→ Welche weiteren Forderungen erhebt die LiveKomm zur Novellierung der BauNVO?

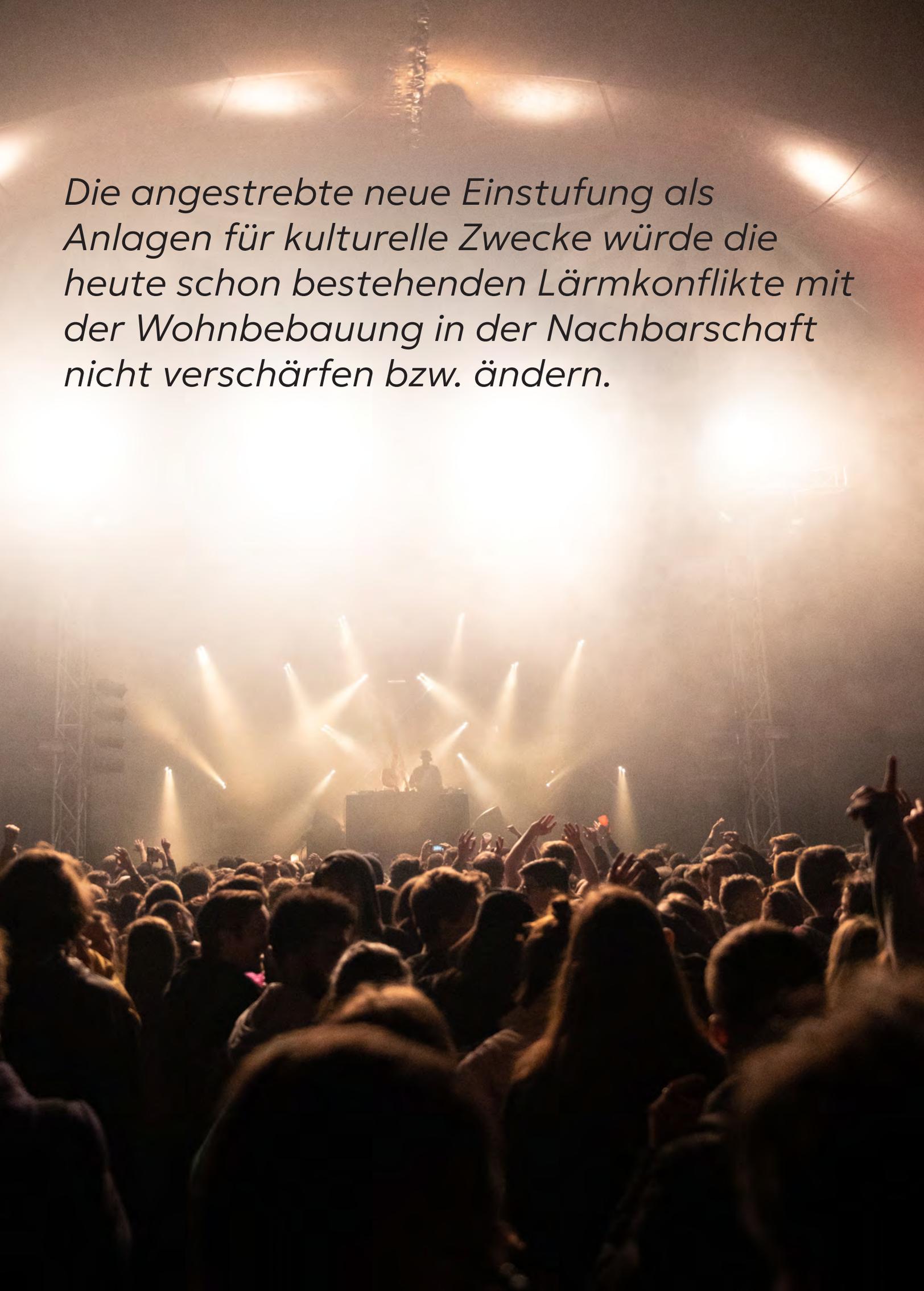
Der Bundesverband der Musikspielstätten schlägt zudem eine Ergänzung der § 9 BauGB vor, um in Bebauungsplänen künftig die Kennzeichnung von Räumen vorzusehen, die gemäß § 13a Abs. 2 BauNVO mit nachweisbar kulturellem Bezug als Livemusikspielstätte betrieben werden.

Mit der gesonderten Ausweisung kulturell genutzter Räume im Sinne eines sog. Kulturkatasters verpflichtet den Satzungsgeber bei der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes von vornherein kulturell zu nutzende Räume besonders zu „betrachten“ und bei Veränderung eines Bebauungsplanes die Berücksichtigung der kulturell genutzten Räume im Bestand.





*Die angestrebte neue Einstufung als Anlagen für kulturelle Zwecke würde die heute schon bestehenden Lärmkonflikte mit der Wohnbebauung in der Nachbarschaft nicht verschärfen bzw. ändern.*



„Betrachtet“ ist hier im Sinne von Registrierung zu verstehen. Nur, wenn kulturelle Orte „offiziell“ verzeichnet und für die Planungsbehörden „erkennbar“ sind, können deren Interessen oder etwaige Konflikte frühzeitig identifiziert werden. Rücksichtnahme (auf den Bestand eines Kulturbetriebs) kann nur VOR Erteilung einer Baugenehmigung erfolgen. Daher sind verpflichtende Club/Kultur-Kataster ein entscheidender Baustein, um diese Orte vor heranrückender Wohnbebauung zu schützen. Außerdem sollte ein sonstiges Sondergebiet „Kultur“ in den Katalog des § 11 Abs. 2 BauNVO aufgenommen werden.

→ Was heißt bei einer Änderung des Bebauungsplans „berücksichtigt werden“ ganz konkret?

„Berücksichtigung“ bedeutet, dass NACH einer Erkenntnisergänzung, dass in der betroffenen Umgebung ein kultureller Ort angesiedelt ist, dessen Lage und Interesse/n während und nach dem Bauvorhaben des Vorhabenträgers nicht verschlechtert sein sollte. Dies könnte z.B. häufig im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags Bestandteil werden.

→ Was ist das Agent of Change Prinzip?

Bislang gibt es in Deutschland noch kein etabliertes Agent of Change Prinzip. Ansätze von Beispielen sind im

Ausland erkennbar, z.B. in San Francisco oder London. Zur weiteren Befassung sind folgende Links empfehlenswert:

[www.clubsareculture.de/good-practice-agent-of-change-in-san-francisco/](http://www.clubsareculture.de/good-practice-agent-of-change-in-san-francisco/)

[www.livemusikkommission.de/arbeitskreise/kulturraumschutz/agent-of-change/](http://www.livemusikkommission.de/arbeitskreise/kulturraumschutz/agent-of-change/)

→ Zur Befürchtung einer Zulässigkeit von Musikclubs in Wohngebieten (Gebietsverträglichkeit): In der Baunutzungsverordnung geht es um die Vereinbarkeit verschiedener Nutzungen (Gebäudearten) in einem Gebiet und um die Vermeidung von Nutzungskonflikten auf der Planungsebene. Hierbei sind insbesondere Auswirkungen auf unterschiedlich benachbarte Nutzungen in den Blick zu nehmen.

Die angestrebte neue Einstufung als Anlagen für kulturelle Zwecke würde die heute schon bestehenden Lärmkonflikte mit der Wohnbebauung in der Nachbarschaft NICHT nicht verschärfen bzw. ändern.

Auch bei einer Änderung der BauNVO, die Musikclubs als Anlagen für kulturelle Zwecke einstuft, würde jede Genehmigung zur Zulässigkeit des Vorhabens gemäß einer Schallimmissionsprognose voraussetzen. Es wird in der Praxis nie vorkommen, dass ein Musikclub mit einer beispielhaften Kapazität von 2.000 Personen in einem allgemeinen Wohngebiet

genehmigungsfähig wäre. Es existiert keinerlei Automatismus in der Zulassungspraxis: Die Genehmigung und der Bestand der Betriebserlaubnis bleibt weiterhin Einzelfallsentscheidungen der kommunalen Behörden. Bei Verstößen erfolgen entsprechende Auflagen und Einschränkungen.

→ **Stünde die Verträglichkeit während der Nachtruhe mit einer Änderung der BauNVO zur Disposition?**

Nein, die Verantwortung des Verursachers (dynamische Betreiberpflichten) verbleiben auch weiterhin bei den Veranstalter:innen. By the way: Nicht zu den Vergnügungsstätten sondern zu den Anlagen für kulturelle Zwecke gehören grundsätzlich Kinos. Diese haben oft Spätvorstellungen, die auch in Nachtzeiten fallen. Beim „Lärm von Besuchenden“ herrscht bislang ein Widerspruch: Einerseits wird der Publikumsverkehr gemäß TA Lärm grundsätzlich dem Club zugeordnet, andererseits erlaubt das Ordnungsrecht kein Eingriff im öffentlichen Raum. Hier endet eigentlich die Zuständigkeit für Veranstaltende, die über keine rechtliche Handhabe für das öffentliche Leben auf den Straßen verfügen.

→ **Beschränkt sich diese Fragestellung nur auf die Metropolen und Großstädte?**

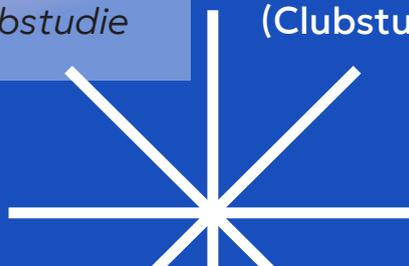
Nein, die bundesweite Clubstudie

der Initiative Musik weist nach, dass im Bezugsjahr 2019 mehr Musikclubs (51%) in Städten und Gemeinden unter 250.000 Einwohner:innen existierten.

→ **Wer entscheidet über die Novellierungen zur BauNVO und TA Lärm?**

Nach aktuellen Informationen sind Beschlussfassungen zur BauNutzungsverordnung und TA Lärm durch den Bundesrat zustimmungspflichtig und die 16 Bundesländer somit in einer Länderabstimmung zu beteiligen. Zuvor muss das Bundeskabinett einen Entwurf aus dem Bundesbauministerium (BMWSB) zur BauNVO und dem Bundesministerium für Umwelt (BMUV) zur TA Lärm beschließen. Dieser Regierungsentwurf geht dann in das parlamentarische Verfahren in den Deutschen Bundestag und wird dort in den Ausschüssen beraten. In dieser Phase erfolgt auch eine Verbändeanhörung. Wann und wie in diesem Prozess die Länderabstimmung erfolgt entzieht sich aktuell unserer Kenntnis. Am Ende müssen Bundestag und Bundesrat die finalen Entwürfe beschließen. Dafür reicht in beiden Kammern eine einfache Mehrheit.

→ **Link:**  
<https://tinyurl.com/msw8tfft>  
(Clubstudie)





Bildnachweise:

Zac Bromell/ Unsplash

Frankie Lopez/ Unsplash

Marcel Strauss/ Unsplash

Marcus Spiske/ Unsplash

Antoine J./ Unsplash

Alireza Rabie Moghadam/ Unsplash

# Über clubsAREculture

Das Bewahren kultureller Räume in Form von Musikspielstätten ist eines der wichtigsten Themen gerade in Städten, die immer mehr verdichten. Durch den mangelnden Schutz dieser Räume bei Nachverdichtungsmaßnahmen und Bebauungsplänen findet häufig eine Verdrängung dieser Kulturräume statt und damit einhergehend ist der Verlust von kulturellen Angeboten und sozialen Orten.

Um sich diesen Missständen zu widmen, vereint #clubsAREculture als Allianz Akteure, die sich für die Anerkennung der Clubkultur und Musikclubs einsetzen. Hierzu gehören die Bundesstiftung LiveKultur, die LiveMusikKommission mit zahlreichen angeschlossenen Mitgliedsverbänden sowie der Chaos Computer Club.

Kontakt: [support@clubsareculture.de](mailto:support@clubsareculture.de)

## Links

Website:

[www.clubsareculture.de/rettetdieclubs/](http://www.clubsareculture.de/rettetdieclubs/)

Termine:

[www.clubsareculture.de/termine/](http://www.clubsareculture.de/termine/)

Newsletter:

<https://lists.ccc-ffm.de/postorius/lists/clubsareculture.lists.ccc-ffm.de/>

Social Media:

[www.instagram.com/clubsareculture\\_official](http://www.instagram.com/clubsareculture_official)

[www.twitter.com/clubsareculture/](http://www.twitter.com/clubsareculture/)

[www.youtube.com/@clubsareculture8399/](http://www.youtube.com/@clubsareculture8399/)

Gefördert von:



LiveMusikKommission  
Verband der Musikspielstätten  
in Deutschland e.V.

